

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 30 (2017)

Artikel: Die Werdenberger Verfassungsräte von 1831 : Kantonspolitiker aus der Sicht eines bissig glossierenden Zeitzeugen

Autor: Reich, Hans Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Werdenberger Verfassungsräte von 1831

Kantonspolitiker aus der Sicht eines bissig glossierenden Zeitzeugen¹

Hans Jakob Reich

Dem 149 Mitglieder zählenden Verfassungsrat, der die dritte st.gallische Kantonsverfassung, jene von 1831, ausarbeitete, gehörten elf Verfassungsräte aus dem Bezirk Werdenberg an. In einem Dekret vom 17. Dezember 1830 war die Aufteilung der Verfassungsräte auf die Wahlkreise vorgenommen worden. Dem Kreis Sennwald wurden drei, Grabs und Sevelen je deren vier zugesprochen, dem Bezirk Werdenberg insgesamt also elf. «Als stimmfähig wurde jeder im Kreis angesessene oder als steuerpflichtig eingeschriebene Kantonsbürger erklärt, der ohne Armenunterstützung oder gerichtliche Bevogtigung ist, in bürgerlichen Ehren steht und das 21. Jahr angetreten hat; als wahlfähig jeder stimmfähige und 25 Jahre alte Kantonsbürger. Vermögensbedingnisse wurden dem Geiste der Zeit als ungerecht oder unnötig, oder überhaupt verpönt und obsolet, nicht aufgestellt.»²

In einer Schrift aus dem Jahr 1831, verfasst im Hinblick auf bevorstehende Grossratswahlen, wurden alle Verfassungsräte in prägnanten Glossen skizziert. Die Charakterbilder der damaligen Werdenberger Kantonspolitiker werden hier als Zeugnisse der Zeit wiedergegeben – Ähnlichkeiten mit heutigen Volksvertretern sind nicht ganz ausgeschlossen ...

Die Schrift trägt den Titel «Verzeichnis der Verfassungsräthe des Kantons St.Gallen. Mit Anmerkungen herausgegeben, um den Wählern für die bevorstehende Wahl der Kantonsräthe die Bildung einer Kandidatenliste zu erleichtern.» Autor der anonymen Flugschrift war der junge Advokat Johann Matthias Hungerbühler aus Wittenbach (1805–



**Johann Matthias Hungerbühler
(1805–1884) in jungen Jahren, der Verfasser der Schrift über die Verfassungsräte von 1831, Nationalrat 1848–1875, St. Galler Regierungsrat 1873–1878.**

Staatsarchiv St.Gallen, BMA 248

1884), der später als Regierungsrat bei der Förderung der Gewässerkorrektionen im Rheintal eine gewichtige Rolle spielte.³

Im Vorwort schreibt der radikal Librale: «Zur Rechtfertigung dieses glossirten Verzeichnisses unserer Verfassungsräthe kein Wort; es soll und wird sich selbst rechtfertigen, zu einer Zeit, wo Alles willkommen sein muß, was die Männer, die bei den bevorstehenden Großraths-Wahlen mehrentheils die Kandidatenliste bilden werden, zur näheren Kenntniß jenes stimmfähigen Publikums bringt, welches an der Öffentlichkeit der Sitzungen Geschäfts- oder Entfernung halber selten oder nie Antheil nehmen konnte.» Zum leichteren Verständnis der Glossen

selbst und der darin vorkommenden Ausdrücke wie «Liberale», «Landsgemeinde» oder «Stabile» wolle er zunächst einen flüchtigen Blick auf den Verfassungsrat selbst zurückwerfen: «Wenn jüngst in den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft das revolutionäre Streben des Schweizers vorzüglich dahingegangen, die okroyirten Verfassungen von 1814 durch eine Radikalreform von allen unreinen Bestandtheilen der Familien- und Stadtaristokratie zu säubern und sie in wahrhaft repräsentative Demokratien umzuwandeln; so that sich beim St. Gallerischen Volke im Allgemeinen eine ähnliche Tendenz, aber bei einem nicht unbedeutenden Theile desselben noch ein ganz anderes Treiben kund. – Da an unserer 14er Verfassung, ausser der unehelichen Geburt, dem zweiten Artikel und ein paar andern unvolksthümlichen Bestimmungen, – im Vergleich zu ihren illiberaleren Mitschwestern, – so viel Himmelschreindes nicht auszusetzen war, so würden die freisinnigen Mitglieder der konstituierenden Versammlung um so leichter ein neues

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf zwei Teilen einer 17-teiligen Serie des Verfassers in: Werdenberger & Obertoggenburger, Wochengazin *Der Alvier*: Teil IX, 3s./4. Oktober 1997: «Väter der 1831er Verfassung. – Teil X, 10./11. Oktober 1997: Ein Göldi «von Einfluss auf die Versammlung». – Vgl. Anm. 1 im Beitrag «Wie Phönix aus der Asche» in diesem Buch. Zur Verfassung von 1831 dort auch den Abschnitt «Regenerationsverfassung 1831: Die Demokratie setzt sich durch».

2 Baumgartner 1844, S. 301f.

3 Siehe dazu REIFF, HERMANN, *Die Rheinkorrektion im Bezirk Werdenberg*, in: *Werdenberger Jahrbuch 1990*, 3. Jg., S. 82–92, und REICH, HANS JAKOB, *Die Korrektion der Werdenberger Binnengewässer*, ebenda S. 107–121.

zeitgemäßeres Werk an ihre Stelle gesetzt haben, als unsere Aristokratie, – für sich allein ohnmächtig und wehrlos – ihnen nicht im Weg gestanden hätte. Allein ein anderes ungeahntes Hinderniß trat ihnen entgegen. Es war die Erinnerung unseres Volkes an eine Zeit, wo es, nachdem es lange sieben bis acht Süzeränen⁴ und ihren Satrapen⁵ angehört hatte, freudenbegeistert über das aufgelöste Unterthanenverhältniß, in einem Halbduzend ephemerer [vergänglicher] Republikchen ein lustiges Landsgemeindeleben geführt. Diese Erinnerungen waren um so verführerischer und heilloser, als der bürgerliche Zustand jener Epoche kein stabiler, wahrhaft historisch erfahrner, sondern nur ein vager, unbewußter im Revolutionstaumel durchlebter Zustand war. Überall, wo diese Reminiszenzen nur noch trübe vor schwieben, ermangelten jetzt selbstsüchtige Demagogen nicht, sie bei der unwissen-

deren Masse mit Erwartungen erregender Lüge listig aufzufrischen. Vergebens wies man die bethörten Leute auf unser Kantonswappen und suchte ihnen zu beweisen, daß die alte Landschaft, das Rheintal, Hohensax und Werdenberg, Sargans, Gaster, die Grafschaften Utznach und Toggenburg, seither in Einen freien kräftigeren Staat zusammengetreten, und daß fürder nicht mehr von Landsgemeinden die Rede sein könne, sondern nur von einer Landsgemeinde, die aber im Gr. Rathe allein möglich sei.

Die Verfassungsräthe nun, welche, auf richtig oder nicht, die Gesinnungen dieser Volkspartei repräsentirten, heißen wir Landsgemeindler oder Demokräter. Gegen diese, mehr als gegen die Stabilen, d. h. die Anhänger der 14er Verfassung hatten zuerst die freisinnigen Mitglieder, die wir 'Liberale' nennen, in der Konstituiren den zu kämpfen; würden

aber bald die Betrogenen belehrt und die Betrüger entlarvt haben, hätten nicht anfangs überspannte Doktrinäre und ein berüchtigter Demagog ihren dunkeln Wünschen und Gelüsten durch den Antrag 'dem souveränen Volke das unmittelbare Gesetzgebungsrecht zu überlassen', eine andere Wendung gegeben. Die Aristokraten, statt vereint mit den Liberalen dem ochlokратischen⁶ Unwesen zu steuern, traten lieber zu den Landsgemeindlern über. Der Streich war klug berechnet. Denn – so mochten sie kalkulieren, – werden die Demokräter völlig Meister, und können sie mit unserer Hülfe der Keime des Verderbens recht viele in die neue Verfassung niederlegen: Dann greift man am Ende gerne wieder nach Uns und der alten Verfassung. Obsiegen sie aber nicht ganz, so machen wir sie doch zu unsern Freunden und können, kraft ihres Beistandes, beim 2ten alten Artikel⁷ den verhafteten Liberalen um so kecker die Spitze bieten.

Diese unglückliche Allianz stimmte freilich die sanguinischen Hoffnungen der Wohlgesinnten herab; und man weiß, wie nachher im Verfassungsrath das Gute von Tag zu Tag sich mühsamer emporrang und es nur der Kraft, der Beharrlichkeit und dem Muthe der Liberalen noch gelingen konnte, das St. Gallische Volk mit einer Verfassung zu beschenken, welche, trotz ihrer Mängel, geeignet sein wird, das Glück unsers Kantons zu begründen. – Möchten wir uns nur Alle in Zukunft dieser Verfassung würdig zeigen!!»⁸

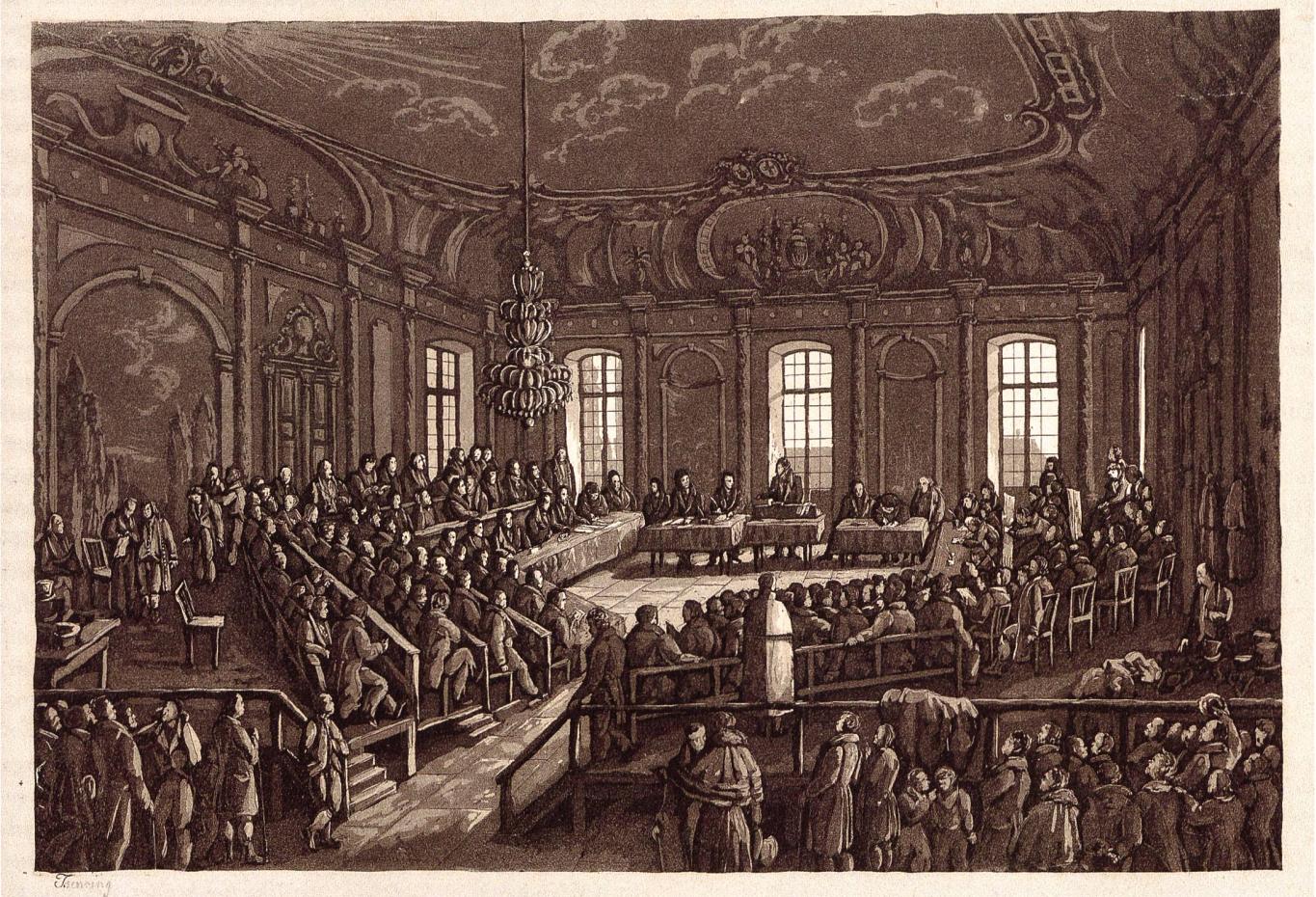
Führender Kopf

Den Anmerkungen zu den Werdenberger Verfassungsräten sei diejenige zu jener Persönlichkeit vorangestellt, die die Verfassungsarbeit besonders geprägt hat: zum damaligen Staatsschreiber und späteren Regierungsrat Gallus Jakob Baumgartner von Altstätten.

«Baumgartner, Staatsschreiber.

In diesen Tagen politischer Gährung, wo alle Leidenschaften aufgeregt sind, mag es gewagt sein, über Hrn. B., den Verfassungsrath, ein Urtheil zu fällen. Während unsere Geld- und Aemtlijunker ihn





Der Verfassungsrat bei seiner Eröffnungssitzung am 14. Januar 1831. Aquatinta von Johann Baptist Isenring. Staatsarchiv St.Gallen, ZMH 64/149

anklagen, Ursächer und Förderer des Umsturzes der junkerthümlichen 14ner Verfassung gewesen zu sein, schreien die sogenannten Demokraten Zetter und werfen ihm vor: er habe ihnen das Gesetzgebungsrecht beschnitten, die Wahl der Oberbehörden schelmisch entwunden, mit einem Worte, sie um die schönsten Früchte der Revolution betrogen. Wenn der wackere, einsichtsvolle Patriot, Hrn. B. einerseits gegen die Anklage der Aristokraten mit wärmster Erkennlichkeit in Schutz nimmt; so muss er anderseits nur bedauern, dass es demselben mit den andern wahrhaft liberalen Verfassungsräthen nicht völlig gelungen ist, die neue Verf.[assung] rein zu bewahren vor den heillosen Grundsätzen bethörter Demokrätler und bethörender volksthümelnder Selbstlinge; bedauern, dass er sich einmal beigegeben liess, für einen Artikel aufzuste-

hen (Art. 100), welcher, mit ein paar andern gleichen Geistes, – entwickelt sich nicht aus unserm Volke eine ungeahnte politische Lebenskräftigkeit! – die letzten Dinge ärger machen könnte als die ersten; bedauern endlich, dass er einen so grossen Aberwillen zeigte, einen Grundsatz, wie der des Art. 82. der neuen Thurgauischen Verf.[assung], auch in die unsrige aufzunehmen. – Ohne das Urtheil über den Hrn. V. Rath B. an der Hand der Diskussionen Schritt für Schritt zu verfolgen, können wir der Zustimmung vieler Vaterlandsfreunde gewiss sein, wenn wir behaupten, dass sich der Kanton St. Gallen zu diesem Manne Glück wünschen dürfe. Voll Talent, gebildet in Welt und Schule, an der Hand eines feinen Diplomatikers zum gewandtesten Geschäftsmanne herangezogen, energischen und unermüdet thätigen Geistes, arbeitete er als Sekretär

und Sprecher rastlos am neuen Verfassungswerke. Was anders als sein Talent, seine gründliche Geschäftskenntnis und sein Fleiss verschafften ihm einen so bedeutenden Einfluss in der konstituierenden Versammlung. Seine Sachkunde als Staatsmann, seine tiefe Einsicht in die Verhältnisse unsers Gemeinwesens, seine

4 *Suzeränität*: von frz. *suzerain* 'Oberhoheit, Oberherrschaft, Lehnsherr'.

5 *Satrap*: Verwaltungsbeamte, Statthalter.

6 *Ochlokratie*: Herrschaft des Pöbels.

7 Artikel 2 der Verfassung von 1814 besagte: *„Jede Religions-Partie besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und der Sanction des Staates, ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und Fälle für die Sanction festsetzen.“*

8 Anonym 1831, S. III-V.

Bekanntschaft mit allen politischen Verhandlungen, gaben seiner Meinung Gewicht; und sein lebhafter, freier, durch körnige Rede gewürzter Vortrag, verschafften ihm Eingang in den Köpfen der Zuhörer. Er besitzt die seltene Gabe zu improvisiren, wobei aber freilich oft die Leichtigkeit der Wendungen und die gefällige Entwicklung der Gründlichkeit schadet. Wie sehr man einen solchen Mann im zukünftigen Gr. Rathe vermissen würde, brauchen wir unsren Mitbürgern nicht erst zu sagen.»⁹

Die Werdenberger Ratsmitglieder

Von den elf Werdenberger Vertretern im Verfassungsrat von 1831 gibt Hungerbühler folgende Schilderungen:

«Eggenberger [Peter] vom Grabserberg.

‘Sind die Hosen schon wieder zerrissen,

welche etliche russische und österreichische Herrenschneider unserm Kantone im Jahr 1814 angemessen haben, und braucht's jetzt wieder ein Paar andere: Wohlan, so lasst uns diesmal Bauernschneider in den Verf.[fassungs] Rath wählen.’ So sollen die Grabser sich haben verlauten lassen, als das Dekret vom 17. Dezember v. J. [vorigen Jahres 1830] in ihre Berge kam. Gesagt, gethan, und zwei Schneider fallen wirklich am 22. Dez. aus der Wahlurne hervor. Es waren unser Peter [Eggenberger] und Burk. Vetsch, wovon dieser die Wahl ausschlug. Wenn auch das standesmässige Taggeld des Hrn. Verf. Raths E. so gross war, dass er weder als Schneider daheim, noch als ambulirender Fidler in Graubünden mehr hätte verdienen können: so gönnten wir's ihm doch sehr wohl, denn er stimmte hell- und freisinnig.¹⁰

Gantenbein von Grabs.

Hr. Gantebien hat im V. R. [Verfassungsrat] nie das Wort verlangt; allein seine guten Freunde versichern, er werde, sollte er in den Gr.[ossen] Rath kommen, bei der ersten Sitzung das Wort begehren, und eine Rede halten, die das ganze Publikum in Erstaunen versetzen werde. Er stimmte mit Hrn. Eggenberger.¹¹

«Göldi [Andreas], Dr., von Sennwald,

gehört zur Klasse jener guthmütigen Schwärmer, die es nicht nur mit ihren Mitbürgern, sondern mit der ganzen Menschheit grundehrlich meinen. Mehr in der Einbildungskraft als in der Wirklichkeit lebend, schaffen sie sich nach Belieben eine utopische Welt mit utopischen Staaten und Bürgern und sind in der Regel Demokraten aus Temperament und Neigung. Perfektibilität der Menschheit, ewiger Friede, Abschaffung der Todesstrafe, Freiheit und Gleichheit ist das unerschöpfliche Thema dieser debonnären [sanftmütigen, frommen] Leute. Zu gefühlvoll, um durch listige Demagogenkünste oder durch zügellose, vor keiner Unthat zurückschreckender Selbstsucht, ihre Lieblingsideen zu verwirklichen, beschränkt sich ihr unschuldiger Ehrgeiz blos auf's Jagen nach Berühmtheit und Originalität. Dieser Klasse, irren wir nicht, ist Hr. G. beizuzählen. Seine Reden, wenn auch selten überzeugend, hatten doch gemeinlich das Gute, dass sie durch ihre glücklichen, oft sinnigen Bemerkungen, die im Interessengezänk verlorene Versammlung zurückrief, oder die abgespannte durch launige Einfälle wieder aufheiterte. Die Streiche seines drolligen Witzes verfehlten selten ihres Ziels, und waren oft so derb, dass man sie kaum einem Andern verziehen hätte. Freilich waren seine Vorträge mehr weitschweifig als ausführlich, oft nicht neu, nur sonderbar, mehr possierlich als launig, und Tamerlan, der ägyptische Joseph, Buonapar-



**Andreas Göldi
(1779–1867), Demokrat, Mitglied des Verfassungsrates 1831. Aquatinta von Johann Baptist Isenring.**

Staatsarchiv St.Gallen,
BMA 175

9 Anonym 1831, S. 2f.

10 Ebenda, S. 10f.

11 Ebenda, S. 15.

Die Kantonsverfassung
wurde am 1. März 1831
vom Verfassungsrat verab-
schiedet und am 23. März
1831 vom Volk genehmigt.
Sie war die erste Ver-
fassung des Kantons
St.Gallen, die dem obliga-
torischen Verfassungsreferendum unterstand. Sie
trägt die Unterschriften
vom Verfassungsratspräsi-
dентen und Landammann
Hermann Fels sowie von
den beiden Sekretären
Gallus Jakob Baumgartner
und Christian Friedrich
Fels.

Staatsarchiv St.Gallen, KA R.1 H 54

Art. 139. In diesem Protokollauszug muss sowohl die Anzahl der stimmfähigen Bürger angegeben seyn, welche gegen Anerkennung des Gesetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung gestimmt haben. Die bei der Gemeinderversammlung nicht erschienenen stimmfähigen Bürger werden zu den das erlassene Gesetz Anerkennenden gezählt.

Art. 140. Unmittelbar nach Einführung der Verfassung soll ein allgemeines Verzeichniß aller stimmfähigen Bürger im Kanton aufgenommen werden. Dieses Verzeichniß gilt als Regel für die ganze Dauer der Verfassung.

Art. 141. Beläuft sich die Zahl derjenigen, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, auf 1 Stimme über die Hälfte aller stimmfähigen Bürger des Kantons, so fällt das Gesetz.

XII. Abschnitt.

Beschwörung und Revision der Verfassung.

Art. 142. Die angenommene Verfassung wird vom Volke in sämtlichen Bezirken an den nächsten Bezirksgemeinden beschworen. An jeder nachfolgenden ordentlichen Bezirksgemeinde leistet die nachrückende jüngere Bürgerschaft jedes Bezirkes den Eid.

Art. 143. Nach sechs Jahren kann eine Revision und Verbesserung dieser Verfassung vorgenommen werden, insofern sich die Mehrheit der Bürger an den politischen Gemeinden dafür ausspricht.

Schlussartikel.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen verbleiben fortan in Kraft. Es soll aber beförderlich eine allgemeine Revision derselben folgen.

Also abgeschlossen vom Verfassungsrathe des Kantons St. Gallen,

St. Gallen, den 1. März 1831.

Im Namen des Verfassungsrathes,
der Präsident:

*Hermann Fels
von St. Gallen*

Die Mitglieder,
Sekretäre derselben:

*Jakob Baumgartner
von Altdorf*

*Christian Friedrich Fels
von St. Gallen*



te und Luther fanden sich oft wunderbar zusammen. Dabei war seine Sprache breit, schwülstig, dahinrollend in poetischen Kraftworten und enthusiastischen Exklamationen. Bei allem dem ist sein Wille rein, sein Patriotismus aufrichtig, seine Individualität nicht ohne guten Einfluss auf eine gesetzgebende Versammlung, und wir würden ihn nur ungerne im zukünftigen Gr. Rathe vermissen.»¹²

«Göldi, Jakob, Verwaltungsrath und Bruder des Vorigen.

Kein philantropischer Sonderling, sondern mehr praktisch, nicht so schulgelehrte aber welterfahrener als sein Bruder, war er ein eben so entschiedener Anhänger des rein demokratischen Systems. Seine Sprache war immer energisch, nur leider zu wortarm und ungelenk. Mehr Geduld in Anhörung der Meinung Anderer, und mehr Mässigung im Aussprechen seiner eigenen, wäre dem verehrten Mitgliede zu wünschen; lauter Rügen, denen sich in Zukunft vorbeugen lässt. Auch diese zwei Verf. Räthe hat der Kreis Sennwald mit Undank belohnt.»¹³

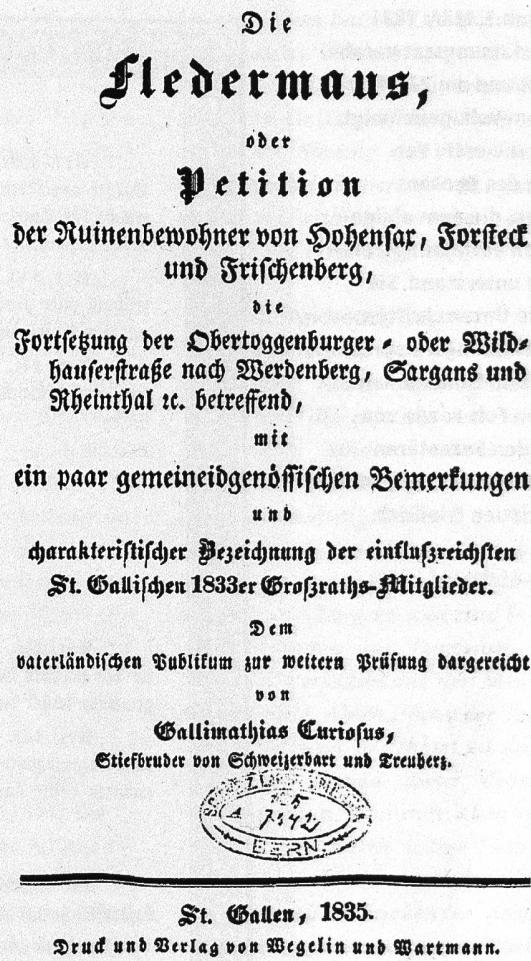
«Hagmann, von Sevelen,
etwas demokratelnd, sonst aber ein kräftiger junger Mann, der bei den Diskussionen über den Loskauf der Kollaturen, über das Strassenwesen, über die Pflicht des Bürgers zur Ämterannahme, und bei andern Gelegenheiten gesunde Ansichten und ein gerades Urtheil bekundete.»¹⁴

«Hanselmann, Altschulrath von Frümsen» und «Hardegger, J. A., von Gams»,

sind im Verzeichnis zusammen mit zwei Ratsmitgliedern aus Eichberg und Steinach aufgeführt: «Diese vier Herren Verf. Räthe sollen in vier besondern weitläufigen Artikeln figuriren, wenn wir einmal die verehrten Herren Wahlmänner mit einem Almanach der Unbekannten erfreuen.»¹⁵

«Hilti von Werdenberg,
ein braver Mann, schlechter Redner, guter Stimmer.»¹⁶

Hinter dem Pseudonym «Gallimathias Curiosus, Stieffbruder von Schweizerbart und Treuherz» verbirgt sich Andreas Göldi, der Autor der «Fledermaus», worin er ebenfalls einige seiner Kollegen charakterisiert.



St. Gallen, 1835.

Druck und Verlag von Wegelin und Wartmann.

«Scherzinger von Gams

(s. Unbekannten-Almanach, s. v. Scherzinger).»¹⁷

«Schlegel, von Sevelen,

äusserte sich ein paar Mal nicht ungeschickt in der Versammlung, und kam allmälig von dem verderblichen Dioganismus zurück.»¹⁸

«Tischhauser, Lehrer, von Sevelen.

Wir ersuchen die Wähler, Hrn. T. künftig dem Schulunterrichte nicht mehr zu entziehen.»¹⁹

Eine bemerkenswerte Sennwalder Persönlichkeit

In Hungerbühlers Glossierung der Werdenberger Verfassungsräte fällt sowohl umfangmäßig wie auch inhaltlich der Abschnitt zum Sennwalder Andreas

Göldi auf. In der Tat muss dieser Mann eine bemerkenswerte Persönlichkeit gewesen sein. Er lebte von 1797 bis 1867 und war Arzt und Gastwirt im Wirtshaus zur Krone in Sennwald. Von 1822 bis 1833 und nochmals von 1859 bis 1862 gehörte er dem Grossen Rat an, 1830/31 dem Verfassungsrat; von 1833 bis 1847 war er Sanitätsrat. Der offenbar glänzende und witzige Redner wirkte zudem als Gemeinderat, Kirchenvorsteher, Vermittler und Bezirksarzt. Unter dem Pseudonym «Gallimathias Curiosus» veröffentlichte er 1835 eine 52-seitige, ebenso originelle wie kämpferische Schrift unter dem Titel *Die Fledermaus*, in der er sich vehement gegen die geplante, ein Jahr später aber dennoch gebaute Staatsstrasse Haag-Gams wehrte. Nebst einer Petition gegen dieses Strassenbauvorhaben ent-

hält die Schrift auch aufschlussreiche Betrachtungen zur damals aktuellen Diskussion um die Ordnung des schweizerischen Bundesstaates sowie die Charakterisierung einiger Grossratsmitglieder von 1833.²⁰

Eine hübsche Anekdote zu Göldis Schalkhaftigkeit weiss Paul Aebi zu erzählen: «Im Jahre 1839 [1838?] reiste Prinz Louis Napoleon, der spätere Kaiser Napoleon III., zusammen mit Landammann Bornhauser²¹ hier durch und kehrte in der ‘Krone’ bei Andreas Göldi ein und liess sich gut bewirten. An der Wand hingen je ein Bild von Landammann Bornhauser und vom damaligen König Louis-Philippe von Frankreich, dem Konkurrenten Napoleons. Das erregte das Missfallen des hohen Gastes. Unaufällig nahm Andreas Göldi das Bild des Königs weg und hängte es draussen im Abort auf. Als Prinz Napoleon bald nachher diesen betrat und seinen Gegner hier aufgehängt sah, freute er sich derart, dass er noch einige Liter spendete und vergnügt weiterreiste.»²²

Der Bruder von Andreas, Johann Jakob Göldi (1797–1879), der von Hungerbühler ebenfalls als Verfassungsrat erwähnt wird, war Leutnant in französischen Diensten gewesen und hatte dort seine Frau, die Französin Maria-Rosa Bellile, kennengelernt. Daraus ist zu erklären, dass er sich Jacques nannte und unter diesem Namen zum Beispiel auch als Berichterstatter der Sennwalder Rechnungskommission aufscheint.²³

«Von Einfluss auf die Versammlung»

Der Verfassungsratskollege und spätere Regierungsrat Gallus Jakob Baumgartner bezeichnete die beiden Brüder in seiner St.Galler Geschichte als «*von Einfluss auf die Versammlung*»²⁴. An anderer Stelle charakterisiert er Andreas als einen Mann, der «*mittelst eines unerschöpflichen Vorrathes an originellem Witz viel Heiterkeit in die Versammlung, zugleich manche Wahrheit an Mann brachte*». Baumgartners Wertschätzung gewann Göldi offensichtlich schon, als

der Grosser Rat Ende 1830 über die Durchführung der Verfassungsrevision debattierte. Baumgartner schreibt: «*Kubli von Quinten, der gewesene Regierungsrath und ehemalige helvetische Senator, ging sofort auf die Sache ein, rügte die höchst untergeordnete Stellung des Grossen Rethes, welcher, bloss auf Ja- oder Neinsagen angewiesen, zu einer Unthäufigkeit verurtheilt sei, die seiner, als der obersten Landesbehörde, unwürdig. Arzt Göldi von Sennwald stellte sich auf den Boden der Demokraten: vor Allem solle man die [Wahl-] Kreise anfragen, ob sie mit der Verfassung zufrieden seien oder nicht; im letzteren Falle solle man allerdings zur Revision schreiten; neckend warf er noch die Frage auf, ob die Verfassung je vom Volk angenommen und beschworen worden sei, und hielt dann ein mit seiner Rede. Nach langer Pause legte der Präsident das Geständniss ab: die Verfassung von 1814 sei lediglich vom Grossen Rath angenommen und beschlossen, dem Volk aber nicht vorgelegt und von ihm nicht beschworen worden. ‘Somit ist die jetzige Verfassung nur provisorisch’, fiel Göldi ein, gleichviel ob solches Provisorium fünfzehn Jahre oder nur ganz kurze Zeit gedauert habe. Solch frische Auffassung der Lebensfrage war im Grossen*

Rath ganz neu, und zündete wie heutzutage eine Gasflamme im dunklen Raume. Die Revision selbst anlangend, sagte der witzige Mann später: ‘in alte Schläuche soll man keinen neuen Wein giessen’.»²⁵

In seinen späteren Jahren spielte das Schicksal Andreas Göldi böse mit: Er soll geisteskrank geworden sein und musste seinen Lebensabend im Armenhaus verbringen – Paul Aebi vermutet, «wegen den Gefahren des Nebenberufs als Wirt und seiner Gutmütigkeit».

Quellen und Literatur

Aebi 1964: AEBI, PAUL, *Die Geschichte der Politischen Gemeinde Sennwald*, Buchs 1964.

Anonym 1831: [HUNGERBÜHLER, JOHANNES MATTHIAS], Verzeichnis der Verfassungsräthe des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1831. Im Staatsarchiv St.Gallen W 106(16).

Baumgartner 1844: BAUMGARTNER, JAKOB, *Erlebnisse auf dem Felde der Politik*, Schaffhausen 1844.

Baumgartner 1890: BAUMGARTNER, GALLUS JAKOB, *Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St.Gallen*, Bd. 3., hg. nach dem Tod des Verfassers von seinem Sohn Alexander Baumgartner, Einsiedeln – Waldshut 1890.

Reich 1997: REICH, HANS JAKOB, *Von den alten Landstrassen und dem Bau der Kantonsstrassen*. In: Werdenberger Jahrbuch 1997, 10. Jg., S. 60–88.

inmitten eines Damenflors» aufhielt, aber «anmutig und gewandt auch zur Schützengemeinde» sprach; am kräftigsten gepackt worden sei diese jedoch von Baumgartners Wort. Sowohl Baumgartner wie Bornhauser werden den Prinzen somit persönlich gekannt haben und kommen als Reisebegleiter in Frage; zumindest von Baumgartner wissen wir, dass er Göldi persönlich gekannt und geschätzt hat, was einen Besuch in Sennwald nahelegen würde. Die Reise könnte im Sommer 1838 – also nicht 1839 – im Zusammenhang mit dem Schützenfestbesuch stattgefunden haben; kurz nach dem Fest nämlich verliess Louis Napoleon das schweizerische Gebiet freiwillig, nachdem die französische Regierung wegen seines Aufenthalts massiven Druck auf die Schweiz ausgeübt hatte.

22 Aebi 1964, S. 64.

23 Ebenda, S. 64.

24 Baumgartner 1890, S. 25.

25 Ebenda, S. 7.

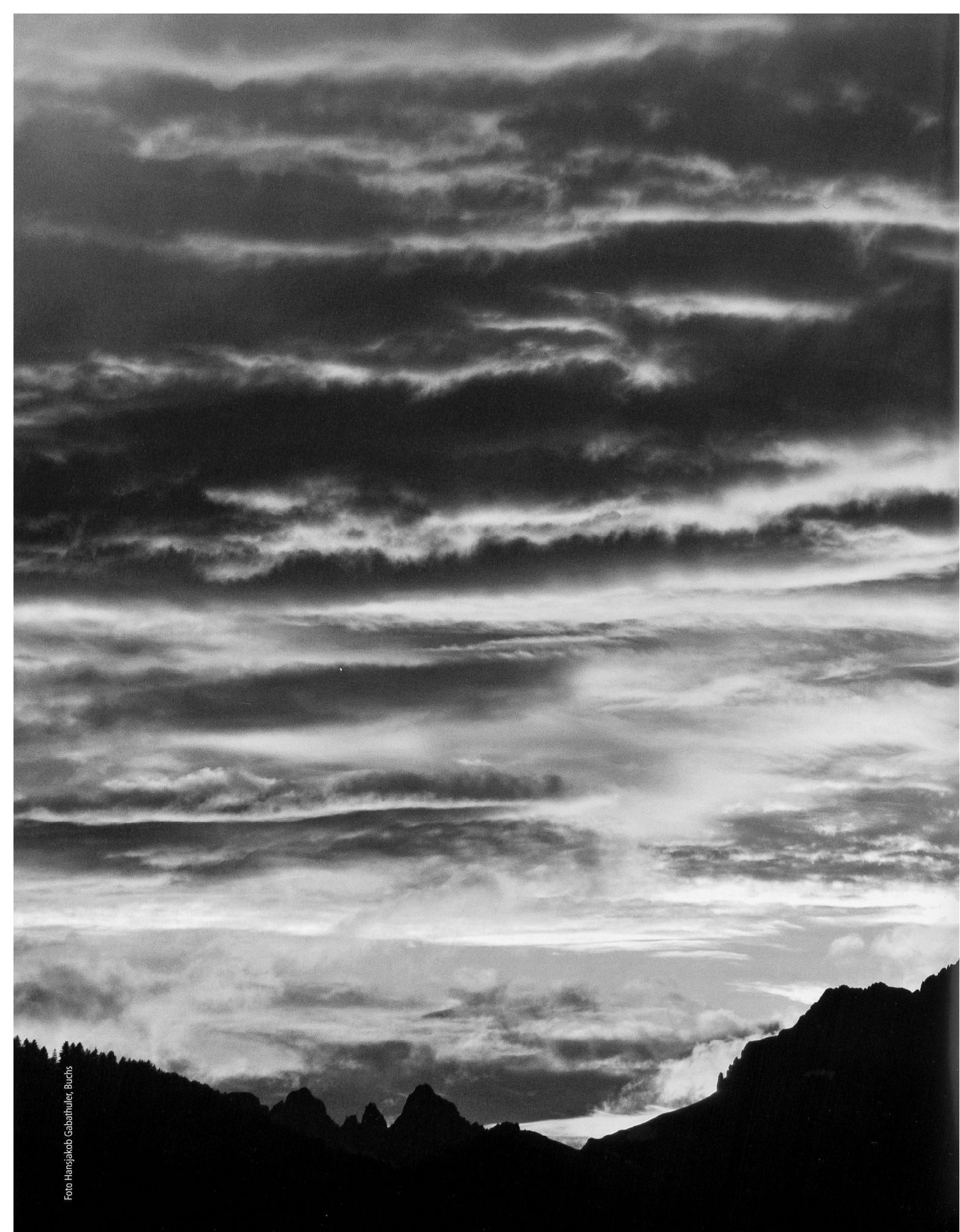


Foto Hansjakob Gebathuler, Buchs